



Protokollauszug
5. Sitzung vom 13. März 2024

**50/2024 1.0.0 Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG),
Teilrevision 2024, Vernehmlassung
Stellungnahme**

1. Ausgangslage

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2023 lädt die kantonale Direktion der Justiz und des Innern die Gemeinden dazu ein, sich bis spätestens am 31. März 2024 zur Teilrevision des Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister zu äussern.

Am 11. Mai 2015 verabschiedete der Kantonsrat das Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG). Dieses Gesetz regelt unter anderem die Verwaltung der Einwohnerregister durch die Gemeinden. Seit der Einführung des MERG 2016 hat sich gezeigt, dass es in verschiedenen Bereichen Anpassungsbedarf gibt. Aus diesem Grund strebt der Kanton nun eine Teilrevision dieses Gesetzes an. Die vorliegende Teilrevision konzentriert sich hauptsächlich auf Anpassungen, um die Einwohnerregister weiter zu harmonisieren und die Qualität der Daten zu verbessern. Insbesondere sollen die geplanten Änderungen sicherstellen, dass die Einwohnerdienste die unterschiedlichen Meldeverhältnisse fachlich korrekt und einheitlich erfassen können. Diese Teilrevision zielt auch darauf ab, die einheitliche Registerführung im Kanton zu stärken.

2. Teilrevision

Die Teilrevision enthält positive Veränderungen, die der Stadtrat begrüsst. Jedoch verfehlen einige angedachte Änderungen und Regulierungen den angestrebten Revisionszweck und stehen mit diesem gar im Widerspruch, sind praxisfern oder liegen nicht im Interesse der Einwohnerkontrollen. Insbesondere die geplante Aufhebung des § 11 Abs. 4 MERG, wonach die Gemeinden in einem Erlass festlegen können, welche weiteren Angaben und Merkmale sie im Einwohnerregister zur Erfüllung ihrer Aufgaben erfassen wollen, sieht der Stadtrat als problematisch an. Sie untergräbt nicht nur die Gemeindeautonomie, sondern führt auch dazu, dass viele Merkmale wie beispielsweise Telefonnummer, E-Mailadresse etc. nicht mehr im Einwohnerregister geführt werden dürften. Solche Angaben sind für die Einwohnerkontrollen unerlässlich und da sie weder im Registerharmonisierungsgesetz (RHG), noch im MERG oder der Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERV) bei den Merkmalen aufgeführt sind, dürften die Einwohnerkontrollen diese Merkmale nicht mehr im Einwohnerregister führen.

Des Weiteren ist zwar eine explizite Regelung der Meldeverhältnisse von Minderjährigen zu begrüßen, jedoch sollte aus Sicht des Stadtrats zur Bestimmung der Niederlassung nach den üblichen Kriterien von § 1 MERG bzw. Art. 3 RHG zu verfahren sein. Der im Vorentwurf genannte Paragraph zur Regelung der Meldeverhältnisse von Minderjährigen lehnt sich an die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (ZGB) an. Eine analoge Anwendung der Bestimmungen des ZGB zum Wohnsitz sollte aus Sicht des Stadtrats jedoch nur erfolgen, wenn damit auch die registerrechtlichen Zwecke gewahrt sind. Funktion der Registrierung bzw. Meldepflicht ist in erster Linie die Erfassung sämtlicher Einwohnenden einer Gemeinde. Es sollte auf die effektiv bestehenden tatsächlichen Anwesenheitsverhältnisse abgestellt werden, da dies praxistauglicher ist. Müssten die Einwohnerkontrollen zu-

künftig auf Sorgerechtsregelungen, Obhutsregelungen und Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts achten, wird die Bestimmung der Niederlassung von Minderjährigen komplizierter und die Mitarbeitenden müssten auch die notwendigen Fachkenntnisse in einem zusätzlichen Rechtsgebiet erwerben. Zudem führt es in gewissen Konstellationen zu fiktiven Wohnsitzen, was wiederum zu Problemen mit der Schulbehörde führen kann.

Hinsichtlich der aus kommunaler Sicht weiter erforderlichen Anpassungen verweist der Stadtrat auf die umfassende Stellungnahme des Verbands Zürcher Einwohnerkontrolle VZE. Die dabei vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Vorbehalte unterstützt der Stadtrat ohne Anpassung oder Ergänzung.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Es wird die Vernehmlassungsantwort des Verbands Zürcher Einwohnerkontrollen vorbehaltlos unterstützt.
2. Mitteilung an
 - Kanton Zürich, Direktion der Justiz und des Innern, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich
 - Abteilungsleiter Sicherheit und Gesundheit
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Abteilungsleiter Alter und Pflege
 - Leiterin Stadtbüro
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Janine Bron
Stadtschreiberin